

zu Erfolgen fñhri-te, mangels Verallgemeinerung aber nur wenig effektiven Nutzen brachte.

Oftmals klafft noch eine Lücke zwischen der Tãtigkeit gesellschaftlicher Krãfte und ihrer Nutzbarmãchung fñr die gerichtlichen Verfahren. So haben z. B. viele Schõffren durch erzieherische Aufklãrungsarbeit im Betrieb oder im Wohnbezirk in einer Reihe von Fãllen zur Einigung der Parteien beigetragen und Verfahren abwenden kõnnen. Es fãllt aber auf, daÙ diese Tãtigkeit der Schõffren sich in der Rechtsprechung der Gerichte nur selten widerspiegelt. Es ist vielmehr meist so, daÙ die bei dem Gericht eingegangene Sache in der gewohnten Weise behandelt und erledigt wird. In den Akten findet die Tãtigkeit der Schõffren keinen Niederschlag, hier ist nur die Klagerñcknahme vermerkt. Die bereits vorhandenen Ansãtze eines neuen Arbeitsstils gehen unter. Niemand erfãhrt, daÙ gesellschaftliche Krãfte hier wirkungsvoll einen Konflikt gelõst haben.

In anderen Fãllen fñhrt die Mitwirkung gesellschaftlicher Krãfte unzulãssigerweise zu einem Verzicht auf eine Beweisaufnahme.

So hat z. B. das Kreisgericht Leipzig-Sñd in einem Rechtsstreit wegen Mietminderung auf Grund erheblicher Mãngel der Wohnung zunãchst versucht, den Rechtsstreit zu einem gñtlichen AbschluÙ zu bringen, indem es mit den Staatsfunktionãren beraten hat, die sich vorher mit dieser Sache bereits befaÙt hatten. Nachdem eine Lõsung des Konflikts nicht erzielt werden konnte und auch das Gñteverfahren erfolglos blieb, ist das Gericht in das Streitverfahren eingetreten. Hier hat es lediglich das Protokoll ùber die Aussprache mit den Staatsfunktionãren zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und danach der Klage durch Urteil zu einem Teil stattgegeben.

Auf die dagegen eingelegte Berufung stellt das Bezirksgericht zu Recht fest, das Kreisgericht habe seine Aufklãrungspflicht nicht erfñllt und von seinem Fragerecht nãch § 139 ZPO nicht Gebrauch gemacht. Es hãtte sich nicht mit der Aussprache mit den Funktionãren auÙerhalb des Verfahrens begnügen dñrfen, sondern diese in das Verfahren einbeziehen mñssen, um mit ihnen und den Parteien den Sachverhalt umfassend aufzuklãren.

Das Kreisgericht durfte es sich nicht ersparen, eine eigene Beweisaufnahme durchzufñhren, Zeugen und Sachverstãndige zu vernehmen, Auskñnfte von staatlichen Dienststellen beizuziehen und zu diesem Zweck die Parteien anzuregen, sachdienliche Antrãge zu stellen. Es wãre auch geboten gewesen, durch Inaugenscheinnahme der Wohnung sich einen eigenen Eindruck von ihrem Zustand zu machen.

Weil das Kreisgericht dies alles unterlassen hat, konnte es geschehen, daÙ in unzulãssiger Weise die ùberprñfung der Berechtigung einiger Ansprñche unterblieb und die Klãgerin insoweit mit der Klage abgewiesen wurde.

Zu Mãngeln in der Arbeitsweise der Gerichte

Klar stellt zutreffend fest, daÙ mit der formalen Einbeziehung der Werktãtigen in die Lõsung von Rechtsstreitigkeiten der RechtspflegeerlaÙ noch nicht erfñllt wird und damit, daÙ die Gerichte von den Mõglichkeiten des Rechtspflegeerlasses wãhl- und ziellos Gebrauch machen, noch keine Erhõhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit erzielt wird.

Auch die Revision im Bezirk Halle hat ergeben, daÙ die Zivil- und Familienverfahren noch nicht genñgend gesellschaftlich wirksam sind. Gesellschaftliche Krãfte werden nur zõgernd und in den wenigsten Fãllen in die Verfahren einbezogen. Bei den Gerichten gibt es eine grõÙere Anzahl von Verfahren, die gar nicht anhãngig geworden wãren, wenn die Gerichte die Mõglichkeiten ihrer Klãrung durch gesellschaftliche Kollektive besser popularisiert hãtten. Natñrlich kann das

Gericht nicht eine Klage ohne weiteres zurñckweisen, aber es kann — und muÙ — dem Klãger den Weg zeigen, den er beschreiten muÙ, um zu seinem Recht zu kommen. Fñr die Bñrger, die sich an das Gericht wenden, ist die von ihnen an das Gericht herangetragene Sache doch so wichtig, daÙ sie glauben, nur durch Inanspruchnahme der Hilfe des Gerichts ihre Rechte durchsetzen zu kõnnen. Diese Hilfe muÙ aber durchaus nicht immer in der Durchfñhrung eines gerichtlichen Verfahrens bestehen.

So hãtte es z. B. nahegelegen, den Klãger im folgenden Verfahren, das vor dem Kreisgericht Halle-Sñd anhãngig war, schon bei der Klageerhebung oder in einer Aussprache nach Eingang der Klage darauf hinzuweisen, daÙ es ratsam sei, sich an die òrtlichen Organe zu wenden. Er begehrte mit seiner Klage die Reparatur einer Badewanne und eines AbfluÙrohres. Der Vertreter des Verklagten konnte dem Gericht jedoch vier Schreiben vorlegen, aus denen die Auftragserteilung zur Reparatur hervorging. Im Gñteverfahren schlossen die Parteien einen Vergleich, in welchem sich der Antragsgegner verpflichtete, noch einmal unverzñglich mit verschiedenen Klempnermeistern wegen der Durchfñhrung der Reparatur Verbindung aufzunehmen.

Dieses Verfahren wãre vermieden worden, wenn das Gericht die Parteien ausreichend belehrt hãtte. Der Vergleich brachte keine Verãnderungen; die Parteien konnten mit ihm nichts anfangen. Da das Verfahren nun aber einmal vor Gericht gekommen war, hãtte man vom Gericht erwarten dñrfen, daÙ es die òrtlich zustãndigen Organe auf die MiÙstãnde hinwies, um so eine Verbesserung in der Versorgung der Bevõlkerung mit Dienstleistungen herbeifñhren zu helfen.

Wie notwendig es ist, schon bei Eingang der Klagen sorgfãltig die Voraussetzungen zur Durchfñhrung eines Verfahrens zu prñfen, zeigt z. B. die vom Kreisgericht Halle-Sñd in einigen Verfahren geñbte Praxis, die nicht nur zu unbefriedigenden Ergebnissen fñhrt, sondern sogar Gesetzesverletzungen in Kauf nimmt. Die Kommunale Wohnungsverwaltung erhob gegen mehrere Bñrger Klagen auf Zahlung von Mietzins, obwohl die Mieter nicht einmal einen Monat im Rñckstand waren und auch von der K WV nicht dargelegt wurde, daÙ ein Entstehen derartiger Rñckstãnde zu befñrchten wãre. Hier hãtte das Gericht die Klagen mangels Schlñssigkeit nicht zulassen dñrfen und die K WV auf die Erfñllung ihrer Aufgaben hinweisen mñssen. So aber spielte es, gewissermaÙen die Rolle eines Inkassobñros der K WV. DaÙ das bei den Bñrgern dann auch so verstanden wurde, zeigte die Mitteilung einer Verklagten, daÙ sie bereits 88 DM an das Gericht gezahlt habe. Der Eingang der Zahlung wurde im Termin, zu dem die Verklagte nicht erschienen war, festgestellt und dem Vertreter der K WV mitgeteilt. Trotzdem wurde Versãumnisurteil in der ursprñnglich geforderten Hõhe erlassen. Die bereits an das Gericht gezahlte Summe sollte der K WV ùberwiesen werden, „die dann in dieser Hõhe nicht vollstrecken werde“.

Die Ursachen dafñr, daÙ verfahrensrechtliche Bestimmungen auÙer acht gelassen werden, liegen nicht nur in mangelnden Rechtskenntnissen, sondern auch darin, daÙ Verfahren unkritisch durchgefñhrt werden, was zu einem hohen Arbeitsanfall fñhrt. Dieser hohe Arbeitsanfall ist hãufig bestimmend dafñr, daÙ die Gerichte die Sachen schnell zu erledigen bemñht sind und dabei nur ungenñgend die Ursachen und Umstãnde erforschen. Das fñhrt dann oft nicht nur zu Ungenauigkeiten in der Verhandlung, wie z. B. fehlerhafter Protokollierung der Aussagen und Antrãge oder zu ùbereilten Vergleichsabschlñssen oder ungerechtfertigten Versãumnisurteilen, sondern auch dazu, daÙ die